

## 8. HERMANN und ELISE geborene HECKMANN WENTZEL-Stiftung.

Statut vom 23. August 1894.

### § 1.

#### Zweck der Stiftung.

Die durch gegenwärtiges Statut von der Wittve des Königlichen Bauraths HERMANN WENTZEL, ELISE geborenen HECKMANN für sich und in Erfüllung der Wünsche ihres verstorbenen Gemahls und zu Ehren des Andenkens ihres Vaters errichtete Stiftung erfolgt zu Gunsten der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften in Berlin und hat den Zweck, durch Gewährung der erforderlichen Mittel oder Beihülfe zu denselben die Ausführung wichtiger wissenschaftlicher Forschungen und Untersuchungen zu ermöglichen oder zu fördern und die Ergebnisse der mit Hülfe von Stiftungsmitteln ausgeführten Arbeiten im Interesse der Wissenschaft zu veröffentlichen.

Die Stiftung ist ungetheilt für die Gesamt-Akademie bestimmt. Die bestehende Gliederung derselben in zwei Classen begründet für dieselben keinen Sonderanspruch auf Theilung der verfügbaren Stiftungsmittel, vielmehr soll für die Verwendung derselben Wichtigkeit und Dringlichkeit des Zweckes entscheidend sein.

### § 2.

#### Bezeichnung der Stiftung.

Die Stiftung führt den Namen:

»HERMANN und ELISE geborene HECKMANN WENTZEL-Stiftung«.

Dieselbe hat die Rechte einer Corporation und ihren Sitz in Berlin.

Sie führt ein eigenes Siegel.

### § 3.

#### Stiftungscapital.

Das Stiftungscapital beträgt Eine Million Fünfhundert Tausend Mark. Zur Darstellung desselben tritt die Stifterin die in dem beigefügten, von

ihr namensunterschriftlich vollzogenen Verzeichnisse einzeln aufgeführten, im Grundbuche auf ihren Namen eingetragenen Hypotheken zum Gesamtbetrage von Einer Million Fünfhundert Tausend Mark an die Stiftung mit den vom 1. Januar 1895 ab laufenden, vierteljährlich nachträglich zahlbaren Zinsen zur eigenthümlich freien Verfügung ab und bewilligt, beantragt auch zugleich die Eintragung der Abtretung durch Umschreibung der abgetretenen Capitalien nebst Zinsen auf den Namen der Stiftung im Grundbuche der Pfandgrundstücke.

Das Stiftungscapital ist unangreifbar; nur die Zinsen desselben dürfen für Stiftungszwecke zur Verwendung gebracht werden.

So lange die Stifterin lebt, wird von den aufkommenden Nutzungen der Stiftung nur ein Betrag von Zwanzigtausend Mark jährlich zur Erreichung der im § 1 bezeichneten Zwecke und zur Bestreitung der die Stiftung treffenden Verwaltungskosten zur Verfügung gestellt. Der Ueberschuss der Nutzungen verbleibt der Stifterin bis zum Ablauf des Kalenderquartals, in welchem ihr Ableben erfolgt, und ist an dieselbe beziehungsweise ihre Erben nach Eingang abzuliefern.

Die Nutzungen, welche für die auf das Sterbequartal folgende Zeit aufkommen, gebühren der Stiftung im Vollbetrage behufs Verwendung zu Stiftungszwecken.

#### § 4.

##### Aufsichtsbehörde und Verwaltungsorgane.

Die Stiftung steht unter Oberg Aufsicht des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und wird verwaltet durch ein Curatorium, welches aus sieben Mitgliedern, nämlich:

dem jedesmaligen Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und sechs ordentlichen Mitgliedern der Akademie besteht.

Von diesen sechs ordentlichen Mitgliedern sollen drei der einen, drei der anderen Classe der Akademie angehören, und soll eines der drei Mitglieder jeder der beiden Classen einer ihrer beständigen Secretare sein.

Der jedesmalige Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist während der Dauer seiner Amtszeit Ehrenpraesident

des Curatorii und zugleich zur Übernahme des Vorsitzes jederzeit befugt. Derselbe kann sich als Mitglied des Curatorii durch ein anderes Mitglied des Ministerii vertreten lassen. Die Ernennung der übrigen sechs Mitglieder des Curatorii erfolgt durch Wahl, und zwar so, daß jede der beiden Classen der Akademie einen der ihr angehörenden beständigen Secretare und aus der Zahl der übrigen ihr angehörenden ordentlichen Mitglieder noch zwei zu Mitgliedern des Curatorii erwählt.

Die Wahl geschieht für die Dauer von fünf Geschäftsjahren. Das Geschäfts- und zugleich Rechnungsjahr rechnet vom 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres. Bei Berechnung der ersten Wahlperiode wird die Zeit von da ab, wo der erste Wahlaet stattgefunden hat, bis zum nächsten ersten April den darauf folgenden fünf Jahren beigezählt.

Vier Wochen vor Ablauf der ersten und jeder folgenden Wahlperiode findet Neuwahl statt, indessen treten die für die nächste Wahlperiode gewählten Curatoren erst bei Beginn derselben in Function.

Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, so wird für den Rest derselben von den übrigen Mitgliedern des Curatorii ein Ersatzmann aus derselben Classe gewählt, welcher der Ausgeschiedene angehörte.

Ereignet sich der Fall des Ausscheidens zu einer Zeit, wo die Wahl für die nächste Wahlperiode bereits stattgefunden hat, so tritt der neu erwählte beständige Secretar der betreffenden Classe statt des ausgeschiedenen Mitgliedes auch noch für den Rest der ablaufenden Wahlperiode als Ersatzmann in das noch fungirende Curatorium ein, wenn derselbe dem letzteren nicht schon als Mitglied angehört.

Die Wahlen der Mitglieder des Curatorii für die erste und jede folgende Wahlperiode erfolgen auf Betreiben des vorsitzenden Secretars der Gesamt-Akademie in einer für jede Classe besonders anzuberaumenden Sitzung, zu welcher jedes zu der betreffenden Classe gehörende ordentliche Mitglied schriftlich unter Mittheilung des Gegenstandes einzuladen ist. Die Einladung gilt als erfolgt, wenn das betreffende Schreiben nach der hiesigen Wohnung des Adressaten gerichtet und eine Woche vor dem Wahltage zur Post gegeben ist.

Die Wahlen selbst erfolgen nach dem § 25, 2 des Statuts der Königlichen Akademie der Wissenschaften vorgeschriebenen Modus.

## § 5.

## Organisation des Curatorii.

Nach Constituirung des Curatorii beruft der vorsitzende Secretar der Gesamt-Akademie oder, falls dieser nicht Mitglied des Curatorii ist, der an Lebensalter älteste der demselben angehörigen Secretare die erwählten Mitglieder des Curatorii zu einer neuen Sitzung, für welche ein Termin baldmöglichst nach Beginn der Wahlperiode zu bestimmen ist.

In dieser Sitzung wählen die Mitglieder des Curatorii aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben sowie einen Schriftführer für die Dauer der Wahlperiode.

Scheidet der Vorsitzende während der Wahlperiode aus, so rückt der Stellvertreter für den ganzen Rest derselben in dessen Stelle.

Für die Einladung zu dieser Sitzung, die Leitung derselben und Vollziehung der Wahlen finden die im vorstehenden Paragraphen getroffenen Bestimmungen gleichfalls Anwendung.

## § 6.

## Befugnisse und Beschlüsse des Curatorii im allgemeinen.

Das Curatorium vertritt die Stiftung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, verwaltet das Stiftungsvermögen und hat über die stiftungsmäßige Verwendung der aufkommenden Revenuen zu beschließen.

Das Curatorium faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit in den von dem Vorsitzenden anzuberaumenden Sitzungen, zu welchen die Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung nach Maßgabe der im § 4 getroffenen Bestimmungen einzuladen sind.

Zu jeder Beschlussfassung ist Stimmgebung von mindestens vier Mitgliedern des Curatorii, einschließlic des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Eine Ausnahme von letzter Bestimmung tritt ein, wenn es sich um Geldbewilligungen für Stiftungszwecke handelt. Für solche ist die Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern des Curatorii erforderlich.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Curatorii in den Sitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen.

Dem Curatorium bleibt die Festsetzung der Geschäftsordnung überlassen, und soll demselben gestattet sein, darin zu bestimmen, daß Abstimmungen über Anträge oder Angelegenheiten von minderer Wichtigkeit — niemals also über Geldbewilligungen — auch schriftlich im Wege des Umlaufs erfolgen können, indessen darf durch die Geschäftsordnung an den in diesem Statut ausdrücklich vorgeschriebenen Normen nichts geändert werden.

#### § 7.

##### Rechte und Obliegenheiten des Vorsitzenden.

Die Verhandlungen und Geschäfte des Curatoriums werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Derselbe beruft die Mitglieder des Curatorii, sobald die Lage der Geschäfte dies erfordert oder wünschenswerth erscheinen läßt, insbesondere auch alsdann, und zwar längstens binnen vierzehn Tagen, wenn zwei Mitglieder unter schriftlicher Begründung darauf antragen.

Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Mittheilung der Tagesordnung. Auch die Führung der geschäftlichen Correspondenz gehört zu den Functionen des Vorsitzenden bez. des Stellvertreters.

#### § 8.

##### Anlegung des Stiftungsvermögens.

Das Stiftungsvermögen muß entweder in Hypotheken oder Werthpapieren sicher und zinsbar angelegt werden.

Werthpapiere gelten für sicher, wenn sie von der Reichsbank als beleihbar anerkannt sind. Hypotheken müssen auf Berliner Grundstücken in Abtheilung III des Grundbuchs zur ersten Stelle eingetragen sein und gelten als sicher, wenn sie rücksichtlich der Beleihungsgrenze den Anschauungen entsprechen, welche sich als für die Stifterin bei Anlegung der jetzt der Stiftung überwiesenen Hypothekencapitalien maßgebend gewesen erkennen lassen.

Größere Sicherheit ist einem höheren Zinsertrage vorzuziehen.

Die Anlegung als Grundschulden ist unstatthaft.

Der Erwerb von Grundstücken oder von anderen unbeweglichen Sachen für die Stiftung darf nur zur Vermeidung eines dem Grundcapital der Stiftung drohenden Verlustes, ausnahmsweise auch in denjenigen Fällen

erfolgen, in welchen sich die Anschaffung als ein für Erreichung der Stiftungszwecke unabweisbares Bedürfnis herausstellt.

Sollte das Stiftungscapital dennoch in Verlust gerathen, so sind zur Deckung des entstandenen Fehlbetrages zunächst der § 13 gebildete Revenuenfonds und, wenn dieser hierzu nicht ausreichend ist, die aufkommenden Jahresrevenueu abzüglich der Verwaltungsunkosten zu verwenden. Die letzteren werden zu Stiftungszwecken erst dann wieder verfügbar, wenn das Stiftungscapital wieder auf seine ursprüngliche Höhe gebracht und dem Revenuenfonds der ihm entnommene Betrag wieder zugeführt ist.

### § 9.

#### Aufbewahrung der Documente und Cassenführung.

Die der Stiftung gehörenden Gelder, geldeswerthen Papiere und Documente werden durch die Königliche Universitäts-Casse zu Berlin aufbewahrt.<sup>1</sup>

Diese Casse<sup>2</sup> ist ermächtigt, für die Stiftung nicht nur die Erträge der aufbewahrten Fonds und etwaige sonstige Forderungen einzuziehen, sondern auch überhaupt Gelder in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren. Dieselbe übernimmt auch die Rendantur, die Buchführung für das Vermögen der Stiftung und leistet auf Anordnung des Curatorii (§ 11) die auf die Erträgnisse der Stiftung angewiesenen Zahlungen. Am Schlusse des Geschäftsjahres macht die Universitäts-Casse die Rechnung für das verflossene Geschäftsjahr auf und stellt ein Exemplar derselben dem Curatorium zu.

Die alljährliche Prüfung event. Richtigstellung und Dechargirung der Rechnung erfolgt in derselben Weise und durch dieselben Organe, wie für die übrigen Fonds der Königlichen Akademie der Wissenschaften. Von dem Ergebniss ist dem Curatorium gleichfalls Mittheilung zu machen.

<sup>1</sup> Absatz 1 in der durch Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juli 1901 genehmigten Fassung. Der ursprüngliche Wortlaut war: Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bewahrt die der Stiftung gehörenden Gelder, geldeswerthen Papiere und Documente auf.

<sup>2</sup> »Diese Casse« statt des ursprünglichen Wortlauts »Die Generalcasse des Ministerii«, welcher weiterhin im Texte der §§ 9—13 überall durch »Die Universitäts-Casse« ersetzt ist, gleichfalls dem Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juli 1901 gemäß.

## § 10.

## Der Stiftung obliegende Kosten.

Die Universitäts-Casse erhebt für die Verwaltungsgeschäfte Kosten nach demselben Mafsstabe, wie für die Verwaltung der Fonds der Königlichen Akademie der Wissenschaften. Die Mitglieder des Curatorii versehen ihre Functionen ehrenamtlich.

Die dem Vorsitzenden und Stellvertreter desselben aus der Geschäftsführung und Correspondenz erwachsenen Auslagen werden denselben aus den Revenuen der Stiftung erstattet.

Zu den Kosten der Geschäftsführung gehört auch die Besoldung der Hilfskräfte, welche der Vorsitzende des Curatorii zur Führung der Registraturgeschäfte und Fertigung der schriftlichen Arbeiten zu engagiren befugt ist.

## § 11.

## Form der für die Stiftung abzugebenden und für dieselbe bestimmten Willenserklärungen.

Alle von dem Curatorium ausgehenden, die Stiftung betreffenden Schriftstücke müssen am Schlusse den Namen der Stiftung:

»HERMANN und ELISE geborene HECKMANN WENTZEL-Stiftung«  
tragen.

Diese Namenszeichnung darf auch durch Aufdruck hergestellt werden.

Bei der durch den Vorsitzenden des Curatorii bez. dessen Stellvertreter zu führenden geschäftlichen Correspondenz, ingleichen bei Zahlungsanweisungen an die Universitäts-Casse bis zu einem Betrage von 300 Mark genügt die dem Namen der Stiftung beizufügende alleinige Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mit einem diese Eigenschaft andeutenden Zusatz.

Dagegen bedürfen alle Schriftstücke, Kundgebungen und Urkunden, durch welche für die Stiftung Verbindlichkeiten übernommen, Rechte aufgegeben oder an Andere abgetreten werden, ingleichen Zahlungsanweisungen, welche den Betrag von 300 Mark übersteigen, zu ihrer Gültigkeit aufser dem Namen der Stiftung noch der Unterzeichnung durch drei Mitglieder des Curatorii, unter denen sich der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter befinden muß. Die Unterzeichner haben auch hier ihrer Unterschrift

einen ihre Eigenschaft andeutenden Zusatz beizufügen. Auch ist die Beidrückung des Stiftungssiegels erforderlich.

In gleicher Weise bedarf es bei Rechtshandlungen, welche die Stiftung angehen, der Mitwirkung und Vertretung durch drei Mitglieder des Curatorii, unter denen sich der Vorsitzende bez. dessen Stellvertreter befinden muß, und der Vollziehung durch dieselben unter dem Namen der Stiftung in vorstehend vorgeschriebener Weise; doch bedarf es der Beidrückung des Stiftungssiegels nicht, wenn die Rechtshandlung vor Gericht oder einer anderen staatlichen Behörde oder vor einem Notar beurkundet ist.

In processualischen Angelegenheiten einschließlic des Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungs-Verfahrens kann sich das Curatorium durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, die auszustellende Vollmacht ist wie andere Rechtsacte zu vollziehen.

Die Legitimation der Mitglieder des Curatoriums, einschließlic des Vorsitzenden und seines Stellvertreters wird den Gerichten und anderen Behörden, sowie auch Privatpersonen gegenüber durch eine diese Eigenschaft bestätigende Bescheinigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten geführt.

Beschlüsse und Entscheidungen der Gerichte, Erlasse anderer Behörden, Zustellungen, Kundgebungen und Willensäußerungen aller Art von Privatpersonen gelten als an die Stiftung erfolgt, wenn dieselben an den Vorsitzenden des Curatorii oder dessen Stellvertreter gerichtet und dem Adressaten behändigt sind.

#### § 12.

Vorschläge und Anträge auf Geldbewilligung sowie Beschlussnahme über dieselben.

Thunlichst bald nach Ablauf eines jeden Geschäfts- und zugleich Rechnungsjahres stellt das Curatorium fest, welche Zinserträge des Stiftungscapitals aus dem verflossenen und aus den früheren Geschäftsjahren zur Verfügung stehen und welche Mittel hiernach für wissenschaftliche Zwecke zur Verwendung gelangen können, und macht dem vorsitzenden Secretar der Gesamt-Akademie von dem Resultate der Feststellung Mittheilung.

Vorschläge zu Geldbewilligungen zu machen ist jedem ordentlichen Mitgliede der Gesamt-Akademie gestattet. Anträge auf Geldbewilligung sind ohne Einschränkung zulässig, und von dem Curatorium in Erwägung

zu ziehen, wenn dieselben dem vorsitzenden Secretar der Gesamt-Akademie oder direct dem Curatorium eingereicht sind.

Eine öffentliche Aufforderung zur Vorbringung von Vorschlägen oder Einreichung von Anträgen ist unstatthaft.

Das Curatorium hat über die ihm von dem vorsitzenden Secretar der Gesamt-Akademie übermittelten oder bei ihm direct eingegangenen Vorschläge und Anträge in einer zu diesem Zwecke anzuberaumenden Sitzung zu befinden und ist berechtigt, nach freiem Ermessen eingegangene Vorschläge und Anträge ohne weiteres abzulehnen oder über die weitere Behandlung derselben, also auch darüber zu beschließen, was zum Zweck der Prüfung behufs definitiver Beschlufsnahme noch zu geschehen hat. Insbesondere ist dem Curatorium gestattet, diejenige Classe der Akademie, deren wissenschaftlicher Sphaere ein Vorschlag oder Antrag angehört, um gutachtliche Äußerung zu ersuchen.

Wenn nach der Ansicht des Curatorii die gemachten Vorschläge oder gestellten Anträge spruchreif sind, entscheidet dasselbe definitiv über Ablehnung oder Genehmigung und Bewilligung der Geldmittel.

Die Genehmigung und Geldbewilligung kann auch unter Bedingungen erfolgen, über Erfüllung derselben hat ebenfalls lediglich das Curatorium zu befinden.

Das Curatorium theilt die gefassten Beschlüsse dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und dem vorsitzenden Secretar der Gesamt-Akademie, dem letzteren zugleich zur Ertheilung des Bescheides auf die bei ihm eingereichten Vorschläge und gestellten Anträge mit und benachrichtigt diejenigen, welche bei dem Curatorium direct Vorschläge gemacht oder Anträge eingebracht haben, über das Ergebnifs der Beschlufsfassung, macht auch der Universitäts-Casse von den stattgehabten Geldbewilligungen und den zu erwartenden Geldanweisungen Mittheilung.

### § 13.

Bestimmungen über die nicht zur Verwendung gelangten Jahreseinkünfte und Bildung eines Revenuenfonds.

Die Stiftungsmittel sollen, wenn nicht in einem einzelnen Falle besondere Umstände eine Ausnahme gerechtfertigt erscheinen lassen, nur zu

solchen wissenschaftlichen Unternehmungen verwandt werden, welche von größerer Bedeutung und größerem Umfange sind und eine erhebliche Bereicherung der Wissenschaft versprechen.

Es ist deshalb zwar zulässig, die in jedem Geschäftsjahre verfügbar werdenden Zinsen des Stiftungscapitals zur Verwendung zu bringen, indessen ist die Bildung und Ansammlung eines Revenuenfonds für die Zwecke der Stiftung erwünscht, weil es in der Absicht der Stifterin liegt, und den Intentionen ihres verstorbenen Gemahls entspricht, gerade bei Aussicht versprechenden Unternehmungen und Forschungen von solchem Umfange und solcher Bedeutung, daß dieselben wegen Mangels genügender Fonds unterbleiben müßten, durch Gewährung derselben oder Beihülfe die Ausführung auch dann möglich zu machen, wenn der Geldbedarf die Jahreseinkünfte der Stiftung erschöpfen oder vielleicht gar um ein Mehrfaches übersteigen sollte.

Mit den nicht zur Verwendung gelangten Jahresüberschüssen soll ein Revenuenfonds gebildet werden, welcher in derselben Weise, wie das Stiftungscapital selbst, von dem Curatorium zinsbar angelegt und unter Mitwirkung der Universitäts-Casse verwaltet werden soll. Für das sich solchergestalt bildende Revenuencapital und die davon aufkommenden Zinsen sollen dieselben Anordnungen, welche bezüglich des Stiftungscapitals und dessen Zinsen getroffen sind, ebenfalls in Geltung treten; jedoch mit der Ausnahme, daß zu größeren Unternehmungen und Forschungen im Bedarfsfalle auch das Capital in Angriff genommen werden darf und mit der Maßgabe, daß behufs leichter und schleunigerer Flüssigmachung die Anlegung nicht in Hypotheken, sondern in Werthpapieren erfolgen soll. Erst wenn der Revenuenfonds den Betrag von Einer Million Mark erreicht hat, fließen die nicht zur Verwendung gelangten Überschüsse dem Capitalfonds der Stiftung zu.

#### § 14.

Die Unternehmer der aus Stiftungsmitteln dotirten Arbeiten und Forschungen haben Berichte über die von ihnen gewonnenen Resultate dem Curatorium einzureichen, und hat letzteres diese Berichte der Akademie zur Kenntnissnahme und event. nach deren Befinden zur Aufnahme in ihre Schriften zu überlassen.

## § 15.

In der zur Feier des Jahrestages König FRIEDRICH'S II. von der Königl. Akademie der Wissenschaften abzuhaltenden öffentlichen Sitzung erstattet einer der dem Curatorium angehörenden Secretare oder ein anderes Mitglied desselben über die Wirksamkeit der Stiftung den Jahresbericht.

Im Anschluß an denselben reicht das Curatorium der Stifterin während ihrer Lebenszeit eine Übersicht über die wissenschaftlichen Forschungen und Unternehmungen ein, welche im Berichtsjahre aus den Mitteln der Stiftung gefördert worden sind.

## § 16.

Abänderungen dieser Stiftungsurkunde dürfen bei Lebzeit der Stifterin nur mit deren Genehmigung erfolgen. Auch nach dem Tode derselben sind Abänderungen nur zulässig, wenn dieselben von dem aufsichtführenden Ministerium für nothwendig oder dringend wünschenswerth erachtet werden. Dieselben bedürfen aufer der Genehmigung des aufsichtführenden Ministerii und der Allerhöchsten Bestätigung des übereinstimmenden Beschlusses des Curatorii und der Königl. Akademie der Wissenschaften. Eine Änderung der Stiftungszwecke und der Bestimmung, daß das Stiftungscapital unan- greifbar, ist für alle Zeiten unbedingt ausgeschlossen.

## § 17.

Die Stiftung tritt nach Ertheilung Allerhöchster Bestätigung mit dem 30. October 1894, dem Geburtstage des verstorbenen Ehegatten der Stifterin, ins Leben, aber — abgesehen von den inzwischen vorzunehmenden Wahlen — erst mit dem 1. April 1895, an welchem auch die erste in den Zinsen der ihr überwiesenen Fonds bestehende Einnahme zu ihren Gunsten fällig wird, in wirksame Thätigkeit.

Berlin, im Mai 1894.

MARIA ELISABETH WENTZEL geborene HECKMANN.

Vorstehendes Statut der »HERMANN und ELISE geborene HECKMANN WENTZEL-Stiftung« wird hierdurch mit der Maßgabe bestätigt, daß bei Abänderungen desselben, welche Sitz, Vertretung oder Auflösung der Stiftung betreffen, zu den in § 16 festgesetzten Voraussetzungen noch die Genehmigung des Ministers des Innern und des Justizministers hinzutreten muß.

Berlin, den 23. August 1894.

(L. S.)

Der Minister des Innern.	Der Justiz-Minister.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage	In dessen Vertretung	In Vertretung
HAASE.	NEBE-PFLUGSTAEDT.	VON WEYRAUCH.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 1. d. M. will Ich der von der verwitweten Frau Baurath WENTZEL geborenen HECKMANN zu Berlin begründeten »HERMANN und ELISE geborene HECKMANN WENTZEL-Stiftung« hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen, indem Ich gleichzeitig hiermit der Stiftung die Rechte einer Corporation verleihe und die Bestätigung des wiederangeschlossenen Statuts nach Maßgabe des Berichts Ihnen überlasse. Zugleich ermächtige Ich Sie, den Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten, der Stifterin für ihre hochherzige Zuwendung Meine Anerkennung und Meinen Königlichen Dank auszusprechen.

Odde im Hardanger Fjord an Bord M. Y. »Hohenzollern«, den 7. Juli 1894.

Wilhelm R.

Gf. EULENBURG.

v. SCHELLING.

BOSSE.

An  
die Minister des Innern, der Justiz und  
der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten.

Archiv der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Handbibliothek, Statuten und Reglements der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften sowie der ihr angegliederten Stiftungen und Institute, Berlin 1907, mit gedruckten Ergänzungen aus späteren Jahren, S. 126-137